

Richtlinie der Stadt Wesel zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum der Innenstadt Wesel (Zone 1)

Inhalt

1. Anlass zur Aufstellung der Sondernutzungsrichtlinie Innenstadt Wesel.....	2
2. Ziele der Sondernutzungsrichtlinie	4
3. Hinweise zur Anwendung.....	4
4. Gestaltungsrichtlinien im öffentlichen Raum.....	5
4.1 Warenauslagen.....	5
4.2 Werbeständer	6
4.3 Gastronomiemöblierungen.....	7
4.4 Überdachungen, Sonnenschirme, Markisen	8
4.5 Einfriedungen und Begrünungselemente	9
4.6 Bodenbeläge	10
4.7 Fahrradständer	10
4.8 Medienanschlüsse und Öffentliche Fernsprecher	11

1. Anlass zur Aufstellung der Sondernutzungsrichtlinie Innenstadt Wesel

Die Stadt Wesel arbeitet zurzeit daran, der Weseler Innenstadt, die durch die Zerstörungen des II. Weltkrieges und den daraufhin erforderlichen schnellen Wiederaufbau viel von ihrer ehemals vorhandenen städtebaulichen Attraktivität verloren hat, ein neues im positiven Sinne unverwechselbares Gesicht zu geben. Dazu wurden bereits in 2004 das Konzept für die Innenstadt Wesel und, daraus entwickelt, der Masterplan Innenstadt Wesel aufgestellt. Ein städtebaulicher Wettbewerb im Jahre 2007 brachte neue Erkenntnisse für die Umgestaltung der Fußgängerzone. Der Sieger dieses Wettbewerbs hat in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung ein Neugestaltungskonzept entwickelt das nun mit Zuschüssen aus der Städtebauförderung schrittweise ab 2011 umgesetzt wird. Fertigstellungsziel ist Herbst 2012. Das dadurch gewonnene neue Gesicht der Weseler Fußgängerzone muss nun auch im Bereich der Sondernutzungen des öffentlichen Raums eine entsprechende Qualitätssteigerung erfahren. Dazu soll diese Richtlinie beitragen.

Der Öffentliche Raum dient dem Gemeingebrauch aller.

Insbesondere in den Innenstädten bestimmen die privaten, gewerblichen Sondernutzungen seine Gestalt und Benutzbarkeit. Dazu gehören z.B. Warenauslagen, Außenrestaurationen, Werbeanlagen, Sonnenschirme. Die Sondernutzungen, die von Privaten aus wirtschaftlichen Erwägungen im Öffentlichen Raum platziert werden, können den öffentlichen Raum grundsätzlich durchaus bereichern und zu einer Atmosphäre urbaner Lebendigkeit beitragen.

Es ist jedoch zunehmend -nicht nur in Wesel- zu beobachten, dass der öffentliche Raum durch eine Überfrachtung mit privaten Warenauslagen, Werbeständern, willkürlicher Gastronomiemöblierung, Fahrradständern etc. in seiner städtebaulichen Gestalt verwässert und qualitativ abgewertet wird.

Die –vom Betreiber gewollte- Verschiedenartigkeit der Auslagen, Werbung und Möblierung, deren Einzelgestaltung auf die Erregung von Aufmerksamkeit ausgelegt ist, führt in ihrer Gesamtheit zu einer Reizüberflutung. Die Qualität des baulichen Umfeldes leidet. Letztendlich dadurch wird das Entstehen der gewünschten unverwechselbaren Stadtgestalt verhindert und ein Beitrag zur oft beklagten Gleichförmigkeit der Innenstädte geleistet.

Ziel dieser Richtlinie für die Sondernutzungen in der Weseler Innenstadt ist es, die vielfältigen öffentlichen und auch privaten Bemühungen zur dringend erforderlichen Gestaltverbesserung des öffentlichen Raums zu unterstützen, damit der Innenstadtbereich Wesel wieder die erforderliche räumlich-gestalterische Qualität erhalten und dadurch dem Charakter des Ortes als Zentrum der Stadtgesellschaft sowie als historische und funktionale Mitte der Stadt Rechnung tragen kann.

Mit der Anwendung der Richtlinien bei der Vergabe von Sondernutzungserlaubnissen soll eine gestalterisch anspruchsvolle und integrierte Belegung des öffentlichen Raums mit privaten Nutzungen erreicht werden. Dadurch soll das Stadtbild der Innenstadt Wesel vor weiteren negativen Einflüssen geschützt, die Aufenthaltsqualität gesteigert und die Raumatmosphäre positiv beeinflusst

werden. Die Gestaltungsrichtlinie leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Stadtidentität und des Stadtimages.

2. Ziele der Sondernutzungsrichtlinie

Die im Folgenden behandelten Sondernutzungen des öffentlichen Raumes prägen neben der Bebauung und den funktional erforderlichen Ausstattungselementen (Beleuchtung, öffentliche Sitzelemente, Abfalleimer, etc.) die Straßen und Plätze der Innenstadt. Durch ihre Gestalt und ihre Konzentration haben sie unmittelbaren Einfluss auf das Erscheinungsbild und die Raumatmosphäre. Daher ist die Gestaltung der erlaubnispflichtigen Sondernutzungen von besonderer Bedeutung für das Stadtbild.

Die Richtlinie bezieht sich auf den innerstädtischen Kernbereich. Der Stadtkern ist Kristallisationspunkt des öffentlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Fußgängerzone mit den angrenzenden Straßen und die Platzräume (Großer Markt, Kornmarkt, Berliner-Tor-Platz) mit ihrem erhöhten Publikumsverkehr gelegt.

3. Hinweise zur Anwendung

Die vorliegende Richtlinie regelt die Gestaltung von Objekten, die für die dauerhafte oder saisonal wiederkehrende Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen und Wege durch private und gewerbliche Nutzer vorgesehen sind und den Gemeingebrauch überschreiten (Sondernutzung). Temporäre Aktionen oder Veranstaltungen, Wochenmärkte, Stadtfeste etc. sind von der Gestaltungsrichtlinie nicht berührt.

Diese Richtlinie gilt auf allen Straßen, Wegen und Plätzen im Geltungsbereich, sofern sie im Eigentum der Stadt Wesel stehen und dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Anlage 2 der Sondernutzungssatzung zu entnehmen.

Die Richtlinie bindet die städtische Verwaltung in ihren Einzelfallentscheidungen und gewährleistet so die Gleichbehandlung aller Antragsteller. Sie zeigt Grundsätze in Form eines Gestaltungskonzeptes auf, die im Rahmen des der Verwaltung zustehenden Ermessens zu beachten sind. Diese Grundsätze sind in der Regel einzuhalten, unbeschadet der verkehrlichen und sonstigen bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zu beachtenden Belange.

Das Gestaltungskonzept enthält eine Aufzählung geeigneter Maßnahmen, um die Grundsätze zu illustrieren. Diese dienen der Verwaltung, den Antragstellern und den Bürgern als Orientierung.

4. Gestaltungsrichtlinien im öffentlichen Raum

Im Folgenden werden die für Wesel wichtigen Aspekte der Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum behandelt.

4.1 Warenauslagen

Als Warenauslagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente, die dem Verkauf oder der Ausstellung von Waren dienen, wie Warentische, Stellagen, Schütten, Obst- und Gemüseauslagen, Markttische, Warenkörbe, Wühltische, Kleiderständer, Möbelausstellungen, Paletten.

Die Warenauslagen des Einzelhandels können in ihrer Häufung und durch zum Teil „marktschreierische“ Präsentation eine Behinderung des Fußgängerverkehrs und eine Reizüberflutung im Straßenraum sowie in ihrer Vielgestaltigkeit und Ungeordnetheit eine gestalterische Beeinträchtigung verursachen.

Sie sollten nicht durch ihre bloße Menge die vorhandene stadtgestalterische Qualität überdecken und dadurch selbst zum stadtraumprägenden Element werden. Gerade in städtebaulich sensiblen Bereichen beeinflussen sie die Atmosphäre entscheidend in Richtung „hochwertig“ oder „billig“.

Durch die Regelung der Flächeninanspruchnahme soll gewährleistet werden, dass alle Geschäfte dieses Recht in Anspruch nehmen können, ohne dass die Warenauslagen ausufern bzw. nahtlos ineinander übergehen.

Festlegungen

- Für Warenauslagen darf nur die öffentliche Fläche in Anspruch genommen werden, die der Breite der Straßenfront des dazugehörigen Einzelhandelsbetriebes entspricht. Die Summe der aufgestellten Warenauslagen darf in der Breite höchstens 4,00 m sein, insgesamt aber nicht mehr als 50 % der Breite der jeweiligen Geschäftsfront verstellen. Unter Berücksichtigung notwendiger Durchgangsbreiten darf eine Tiefe von 1,30 m, gemessen von der Grenze des öffentlichen Raums, und eine Höhe von 1,50 m nicht überschritten werden. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.
- Die Präsentation von Waren direkt auf dem Boden bzw. an der Fassade oder im Luftraum ist unzulässig.
- Warenauslagen auf Paletten, in Transportverpackungen oder Umkartons sind unzulässig.

4.2 Werbeständer

Als Werbeständer gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen (Klapptafeln, Hinweisschilder, Menütafeln, Werbefahnen usw.), die der Geschäfts- und Produktwerbung dienen.

Werbeständer, auch „Kundenstopper“ genannt, stellen ein zunehmendes Problem im Straßenraum dar. Sie behindern die Fußgängerströme und nötigen die Passanten in vielen Fällen zum „Slalomlaufen“. Die beabsichtigte besondere Hinweisfunktion geht aufgrund ihrer Häufung verloren. Ihre Vielgestaltigkeit und die ungeordnete Aufstellung wirken störend auf die Wahrnehmung des öffentlichen Raums.

Die Festlegungen beziehen sich daher auf Anzahl, Ort und Art der Werbeständer. Ziel ist es, die Anzahl zu reduzieren und durch klare Begrenzungen der Größe der Vielgestaltigkeit Grenzen zu setzen. Die direkte räumliche Zuordnung der Werbeständer zu einem Betrieb dient der Ordnung im Straßenraum, erleichtert dem Passanten die Zuordnung der Werbebotschaft zum Betrieb und hilft somit, die Betriebsidentität zu stärken.

Festlegungen

- Pro Einzelhandels- bzw. Gastronomiebetrieb ist nur ein Werbeständer zulässig.
- Werbeständer dürfen nur im Bereich bis zu 1,30 m ab der Gebäudekante des jeweiligen Betriebes bzw. der Grenze des öffentlichen Raumes aufgestellt werden.
- Der Werbeständer darf nur in unmittelbarer Nähe der Stätte der Leistung aufgestellt werden.
- Die maximale Größe der Werbefläche von Werbeständern ist auf das Nutzformat DIN A 1 (594 mm x 841 mm) hoch beschränkt. Pro Werbeständer sind zwei entsprechende Werbeflächen zulässig. Aufsätze sind nur für Eigenwerbung in untergeordneter Höhe in Werbeständerbreite zulässig. Die Gesamthöhe des Werbeständers darf 1,30 m, die Gesamtbreite 0,80 m nicht überschreiten.
- Sonderformen, z.B. Eistüten, oder Kinderspielgeräte, wie Autos und Helikopter sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie sich in zum Straßenraum und der baulichen Umgebung untergeordneten Dimensionen (Fläche 1,0 * 1,0 m; Höhe 1,50m) bewegen. Eine Einzelgenehmigung ist grundsätzlich erforderlich.
- Bewegliche oder sich drehende Werbeelemente sind unzulässig.
- Für Betriebe in den angrenzenden Nebenlagen der Fußgängerzone wird durch die Stadt Wesel eine Möglichkeit geschaffen, auf Kosten der Antragsteller im Bereich der Fußgängerzone einen Hinweis auf ihren Betrieb zu platzieren, z.B. in Form von zentralen Werbehinweisschildern (ähnlich Schildern mit Straßennamen) an einem Mast.

4.3 Gastronomiemöblierungen

Als Gastronomiemöblierung gelten alle für den gastronomischen Betrieb im Außenbereich notwendigen Elemente (Stühle, Bänke, Tische, Sonnenschutzelemente etc.).

Grundsätzlich ist eine Bewirtung im Außenraum in geeigneten Bereichen erwünscht. Sie bestimmt maßgeblich die Atmosphäre des öffentlichen Raumes und trägt zu einem positiven Stadtimage bei.

Die zuweilen übliche, unabgestimmte Vielgestaltigkeit und zum Teil mangelnde Gestaltungs- und Materialqualität der Möblierung hinterlässt jedoch oft einen im gestalterischen Zusammenhang negativen Eindruck.

Ziel der Sondernutzungsrichtlinie ist es daher, durch einen Positivkatalog von harmonisch aufeinander abgestimmten, qualitätsvollen Objekten im Straßenraum ein ruhiges, stimmiges Gesamtambiente zu erreichen. Die Festlegungen geben einen gemeinsamen Rahmen vor, lassen aber gleichzeitig der individuellen Gestaltung und somit der Besonderheit und individuellen Ablesbarkeit des einzelnen Betriebes den notwendigen Raum.

Festlegungen

- Pro Gastronomiebetrieb sollen die Möblierungselemente in Form, Material und Farblichkeit einheitlich oder aufeinander abgestimmt gestaltet werden.
- Bei der Materialwahl sind vorrangig die Materialien Stahl, Aluminium, Holz, Rattan oder eine Kombination derselben zu verwenden. Teilelemente aus Kunststoff in Kombination mit den oben genannten Materialien sind zulässig.
- Reine Kunststoffmöbel sind nur ausnahmsweise zulässig. Einfache Monoblock-Kunststoffmöbel sind nicht zulässig.
- Als freistehender Sonnenschutz sind ausschließlich Sonnenschirme nach den Festlegungen unter Punkt 4.4 dieser Richtlinie zulässig.
- Möblierungselemente dürfen keinen Werbeaufdruck haben. Ausnahmsweise ist eine dezente Werbung am Volant der Sonnenschirme (siehe Punkt 4.4) und an der Stuhllehne (als Eigenwerbung) zulässig. Diese darf eine Fläche von 0,02 m² nicht überschreiten.
- Im Bereich der Fußgängerzone soll vorrangig das „Aktionsband“ für Außengastronomie genutzt werden. Zu den „öffentlichen Möblierungselementen“, insbesondere Sitzgelegenheiten, Spielgeräten und Brunnen, ist dabei ein ausreichender Abstand zu wahren. Ausnahmsweise ist eine Anordnung der Gastronomiefläche außerhalb des Aktionsbandes zulässig, wenn es die Örtlichkeit, der Flächenbedarf oder der erforderliche Betriebsablauf erfordert.
- Die typische „Bierzeltgarnitur“ ist nicht zulässig.

4.4 Überdachungen, Sonnenschirme, Markisen

Als Markisen gelten sämtliche an der Gebäudefassade angebrachte, bewegliche Konstruktionen, die dem Sonnen-, bzw. Witterungsschutz dienen. Die Gestaltung und Farbgebung von Markisen im Bereich des Großen Marktes wird durch die dort geltende Gestaltungssatzung geregelt.

Markisen erfüllen zum Schutz der Waren vor Sonneneinstrahlung eine wichtige Funktion. Sie sind wegen ihrer Größe und Auskragung in den Straßenraum eine besonders auffällige Sondernutzung, die durch unangepasste Form und Farbgebung auch die Fassadengestaltung erheblich beeinträchtigen kann.

Als Überdachungen gelten sämtliche freistehende, mobile Konstruktionen, die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen.

Überdachungen und Sonnenschirme können durch ihr in Form und Farbe vielgestaltiges Erscheinungsbild das Straßenbild erheblich beeinflussen. Zudem kann die Nutzung dieser Elemente als Werbefläche zu einer Überfrachtung des Straßen- und Platzraumes beitragen.

Festlegungen

- Pro Einzelhandelsbetrieb ist nur ein Typ Markise bzw. Überdachung zulässig. Diese sind in Farb- und Formgebung aufeinander abzustimmen.
- Markisen haben sich der Fassadenstruktur unterzuordnen und sollen unbeschadet sicherheitstechnischer Belange und notwendiger Durchfahrtsbreiten eine Auskragung von 2,00 m nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen ist eine weitere Auskragung möglich.
- Die Bespannung von Schirmen und beweglichen Überdachungen soll nur mit textilen Materialien erfolgen. Feste Überdachungen (z.B. in Form von Vordächern) sind nur in transparenter Form in ungerahmtem, farblosem und unverspiegeltem Glas zulässig. Die Tragkonstruktion ist aus Metall herzustellen.
- Eine dezente Werbung am unteren Abschluss (Volant) der Bespannung kann zugelassen werden.
- Überdachungen in Form von Zelten oder Pavillons sind unzulässig. Eine befristete Aufstellung zu besonderen Anlässen kann zugelassen werden.
- Die Bespannung der Markisen, Überdachungen und Sonnenschirme ist technisch und optisch in einem guten ansehnlichen Zustand zu halten. Bei Mängeln ist auf eine möglichst kurzfristige Behebung hinzuwirken.

4.5 Einfriedungen und Begrünungselemente

Einfriedungen sind mobile Objekte (Zäune, Geländer etc.), die der Abgrenzung von Flächen dienen. Begrünungselemente sind mobile Objekte (Pflanzkübel etc.), die der Aufnahme von Pflanzen dienen.

Einfriedungen, zum Teil auch in Form von Begrünungselementen, stellen eine „Privatisierung“ des öffentlichen Raums dar, die grundsätzlich unerwünscht ist. Der öffentliche Raum wird damit verstellt, parzelliert und optisch eingeengt. Offenheit, Großzügigkeit, und gestalterischer Zusammenhang gehen verloren. Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich, wenn dabei die optische und verkehrliche Durchlässigkeit des öffentlichen Raums gewährleistet bleibt. Dann sind aber bei der Materialwahl und Gestaltung der Begrenzungselemente gewisse gestalterische Bedingungen zu erfüllen.

Begrünungselemente können der Auflockerung des Straßenbildes dienen. Problematisch werden sie dann, wenn Sie als Einfriedung bzw. „Vorgarten“ verwendet werden oder die Grundgestaltung des öffentlichen Raumes – insbesondere der Fußgängerzone- durch Anordnung, Häufung, Material- und Farbwahl oder Art und Größe der Bepflanzung konterkarieren.

Festlegungen

- Einfriedungen in Form von Zäunen, Geländern oder ähnlichem sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise können transparente Einfriedungen bis zu einer Gesamthöhe von max. 1,60 m bei Gastronomiebetrieben zugelassen werden. Die Durchlässigkeit des öffentlichen Raumes, insbesondere für den Fußgänger, muss dabei gewahrt bleiben. Einfriedungen im Kernbereich der Fußgängerzone (Großer Markt, Brückstraße, Viehtor, Hohe Straße) sind unzulässig.
- Ausnahmsweise zulässige Einfriedungen sollen überwiegend transparent gestaltet sein und nicht ausschließlich aus Kunststoff bestehen. Spiegelnde, eingefärbte oder blickdichte Verglasung ist unzulässig. Werbeaufdrucke sind unzulässig. Ein betriebseigenes Logo pro Element ist bis zu einer Größe von 0,2 x 0,3 m ausnahmsweise zulässig. Die Befestigungselemente sollen aus Metall bestehen und –vorzugsweise in Bodenhülsen- demontierbar sein. Die Farbgebung der Befestigungselemente muss auf die bauliche Umgebung abgestimmt sein. Innerhalb eines städtebaulichen Raumes müssen genehmigte Einfriedungen eine einheitliche Gestaltung aufweisen. Eine Einzelgenehmigung ist erforderlich.
- Begrünungselemente wie zum Beispiel kleinere Pflanzkübel oder Bodenvasen sind in angemessener Dimension und Bepflanzung in unmittelbarer Nähe zum Gebäude, zum betreffenden Geschäftseingang sowie zur genehmigten Außenmöblierung zulässig. Sie müssen in Material und Farbgebung passend zum Bild der Fassade und zur öffentlichen Möblierung gestaltet sein.

4.6 Bodenbeläge

Bodenbeläge demonstrieren ähnlich wie Einfriedungen einen privaten Anspruch auf die öffentliche Fläche. Sie widersprechen grundsätzlich dem Charakter der Straße als öffentlicher Raum.

Festlegungen

- Private Bodenbeläge im öffentlichen Raum wie z.B. Teppiche, Matten, Podeste, liegende Werbeanlagen etc. sind unzulässig.
- Ausnahmsweise können Bodenbeläge befristet zu besonderen Anlässen zugelassen werden.

4.7 Fahrradständer

Fahrradständer im Sinne dieser Richtlinie sind alle privat im öffentlichen Raum aufgestellten Elemente, die dem Abstellen von Fahrrädern dienen.

Das Aufstellen von Fahrradständern im öffentlichen Raum ist primär Aufgabe der Stadt Wesel. Zahlreiche, individuell und unabgestimmt gestaltete private Fahrradständer würden das Straßenbild nachhaltig beeinträchtigen. Sollte sich in bestimmten Bereichen ein offensichtlicher Mangel ergeben, ist ergänzend das Aufstellen privater Fahrradständer denkbar. Sie dürfen jedoch nicht als zusätzlicher Werbeständer missbraucht werden. Eine Vereinheitlichung bezüglich Form und Farbe der privaten Fahrradständer dient der gestalterischen Qualitätssicherung und der optischen Ruhe im Straßenbild.

Festlegungen

- Private Fahrradständer sind nur in Ausnahmefällen bei einem offensichtlichen Mangel an entsprechenden Einrichtungen in der Umgebung zulässig, soweit stadtgestalterische und verkehrstechnische Belange nicht entgegenstehen.
- Die Fahrradständer dürfen lediglich in der Metallfarbe oder –wie die öffentlichen Fahrradständer- anthrazit lackiert ausgeführt sein.
- Fahrradständer dürfen nicht als Werbefläche zweckentfremdet werden. Eine dezente Eigenwerbung mit einem Logo ist zulässig.

4.8 Medienanschlüsse und Öffentliche Fernsprecher

Medienanschlüsse und Öffentliche Fernsprecher dienen der Grundversorgung der Bevölkerung. Sie stellen ein auffälliges Element im öffentlichen Raum dar.

Gestalterisch problematisch ist die Aufstellung mehrerer, gestalterisch unterschiedlicher Einrichtungen von einem Anbieter, bzw. von mehreren Anbietern.

Festlegungen

- Es sind nur Stelen in Edelstahl ohne Wetterschutz zulässig oder mit einer Bedachung und einem einseitigen Wetterschutz aus Glas.
- Werbung an den Stelen ist unzulässig bis auf eine dezente Eigenwerbung am oberen Abschluss der Stele.
- Pro Standort sind maximal drei Stelen zulässig, die alle optisch gleich gestaltet sein müssen.